

Regelung der öffentlichen Sammelthätigkeit für Zwecke der Kriegsfürsorge.

Nach Verordnung des Ministers des Innern vom 20. d., RGBl. Nr. 19, dürfen für Zwecke der Kriegsfürsorge eine öffentliche Sammlung, Produktion, Schaustellung oder Unterhaltung, ein öffentlicher Vortrag oder Vertrieb (Versand) von Gegenständen nur nach eingeholter behördlicher Bewilligung angekündigt und veranstaltet werden. Alle derartigen bereits bestehenden Unternehmungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, ihren Betrieb mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang zu bringen und daß sie ohne Rücksicht darauf, ob und von welcher Stelle immer eine Bewilligung für ihre Aktion bereits erteilt worden ist, nunmehr die im Sinne der Ministerialverordnung erforderliche Bewilligung ehe als die sie einzuholen haben. Die bezüglichen Gesuche sind in Wien bei der Polizeidirektion, außerhalb Wiens bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.